

# Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Georgenthal  
(Landkreis Gotha) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 ff ThürKO erlässt die Gemeinde Georgenthal  
folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit  
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 18.516.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 4.899.570 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von  
2.724.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt  
festgesetzt:

1. Grundsteuer:		
a) für die land. und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>300</u>	v.H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>400</u>	v.H.
2. Gewerbesteuer	<u>400</u>	v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf **234.000 €** im Einzelfall festgelegt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Georgenthal ,den 02. FEB. 2024



Gemeinde Georgenthal

Bürgermeister

### Amtliche Fußnoten:

- 1.) Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.
- 2.) a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 zu streichen.  
Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (s. Buchst. c) mit einbezogen werden.  
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).  
c) Die hier nicht festgesetzten gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
- 3.) Unter § 6 können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.